

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 7 (1951)
Heft: 3

Artikel: Aus Westdeutschland : Gleichberechtigung von Mann und Frau
Autor: C.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Beachtung

Unsere Zusammenkünfte in der „Münz“, jeweils am Freitag finden jetzt im „Züristübl“ der „Münz“, 1. Stock, statt. Dieser Raum steht uns jeden Freitag von 15.30—19.30 Uhr durchgehend zur Verfügung als eigentliches Clublokal, wo sich Hausfrauen und Berufstätige ungestört aussprechen können. Um diese Aussprachen anregend und fruchtbar zu gestalten, übernimmt ein zum voraus bestimmtes Mitglied für ca. 1 Stunde die Leitung, um über ein allgemein interessierendes Problem zu sprechen. Vorschläge für Themen und anschliessende Diskussionen werden gerne aus dem Mitgliederkreise entgegengenommen.

Themen:

16. März 17.30 Uhr

Plauderei über die Blumenpflege für Balkon und Garten (Osterdekorationen).
Frau Leder

30. März 18.15 Uhr

Gedanken über die „Putzwut“. Frau Peter-Bleuler

6. April 18.15 Uhr

Bürgerrecht der Schweizerin im Entwurf der Expertenkommission zum Bürgerrechtsgesetz. Gegenargumente und ihre Beantwortung.
Frau Dr. H. Autenrieth

13. April 18.15 Uhr

1. Besprechung der Abstimmungsvorlage vom 15. April: Abänderung der Gemeindeordnung. Einbeziehung der Lehrer in die Versicherung des städtischen Personals.
2. Revision von Art. 39 der Bundesverfassung. Kaufkraft, Initiative und Gegenentwurf der Bundesversammlung.

Die Präsidentin Frau Dr. Rigling
Winzerstrasse 53, Zürich 10/49.

Aus Westdeutschland

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Unter diesem Titel erschienen soeben im 14. Beiheft zur Deutschen Rechts-Zeitschrift (Verlag J. C. B. Mohr, Paul Siebeck, Tübingen, 1950) zwei Aufsätze von Prof. G. Beitzke und K. Hübner, die in der schweiz. Frauenbewegung Beachtung verdienen, geht es doch um die Frage, wie Artikel 3 des Bonner Grundgesetzes „Alle Menschen sind vor dem Ge-

setze gleich. — Männer und Frauen sind gleichberechtigt. — Niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden”, in der künftigen deutschen Gesetzgebung verwirklicht werden kann. In einem allgemeinen Ueberblick umschreibt Prof. Beitzke den Rahmen, welcher der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch das Bonner Grundgesetz gezogen worden ist, wobei er den Lesern anhand von zahlreichen Beispielen anschaulich vor Augen führt, dass unter der Gleichberechtigung nicht eine absolute Gleichheit zu verstehen ist. Vielmehr müssen die naturgegebenen Unterschiede zwischen Mann und Frau berücksichtigt werden. Das Postulat heisst also nicht: „Gleiche Rechte für Mann und Frau”, sondern „**Gleichwertige Rechte für Mann und Frau**“.

Dass trotz dieser Einschränkung zahlreiche gesetzliche Bestimmungen der Abänderung bedürfen, damit sie mit Art. 3 des Grundgesetzes in Einklang stehen, zeigt K. Hübner, indem er alle Rechtsgebiete unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau untersucht und konkrete Abänderungsvorschläge formuliert. Schon seit 1918 besitzen die deutschen Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgерlichen Rechte und Pflichten wie die Männer. So steht heute die **Gleichberechtigung der Frau im Ehe- und Familienrecht**, soweit sie sich mit der Einheit der Familie vereinbaren lässt, im Mittelpunkt. Ein Blick auf die deutsche Rechtsgestaltung anhand der Ausführungen der beiden Autoren, die durch zahlreiche Literaturhinweise ergänzt werden, bietet uns Schweizer Frauen wertvolle Anregungen. Obschon das Zivilgesetzbuch seinerzeit grosse Fortschritte brachte, harren auch bei uns noch manche Probleme einer Lösung, denken wir an den Familiennamen der Ehefrau, das Entscheidungsrecht in den Angelegenheiten der Ehe und der Kindererziehung, das eheliche Güterrecht, die Unterhaltsansprüche der Ehegatten usw. Während allerdings in Deutschland kraft einer besondern Verfassungsbestimmung bis zum 31. 3. 1953 alle Gesetze dem Art. 3 des Grundgesetzes angepasst sein müssen, wird es bei uns wohl noch Jahrzehntelanger Bemühungen bedürfen, bis der Rechtsgleichheitsartikel der Bundesverfassung für die Frauen zur vollen Auswirkung gelangt. In Deutschland sind durch den Krieg die rechtlichen und sozialen Verhältnisse ins Wanken geraten. So ist heute eine Neuorientierung, insbesondere auch die Gleichberechtigung der Frau, bittere Notwendigkeit. Dafür, dass uns bis jetzt umbruchartige Rechtsentwicklungen erspart geblieben sind, haben wir zu tiefst dankbar zu sein. Doch darf uns das nicht zur Gefahr werden, stillzustehen und auf dem Gegebenen auszuruhen. Allen, denen die Ausgestaltung der Frauenrechte am Herzen liegt, sind die beiden Studien aus unserem Nachbarland warm zur Lektüre empfohlen.

Mitgeteilt vom Schweiz. Frauensekretariat. C. N.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151